

Ergänzungsblatt für den Leitfa- den Alg II/Sozialhilfe von A-Z

Seit Oktober 2008, dem Erscheinungsdatum des Leitfadens, gab es einige wesentliche Änderungen im Leistungsrecht und bei der Rechtsprechung. Diese Änderungen werden hier nach den Stichwörtern des Leitfadens geordnet in Kürze wiedergegeben. Dieses Ergänzungsblatt ist auf dem Stand Mai 2010, es berücksichtigt vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und einiger Landessozialgerichte (LSG).

Schlagen Sie bitte auch unter den entsprechenden Stichwörtern im →Leitfaden nach. Wenn Sie den Hinweis →Ergänzungsblatt finden, schlagen Sie am besten gleich unter dem genannten Stichwort in diesem Ergänzungsblatt nach.

Das Leitfadenteam

Teil I

Arbeit

Neuregelung der Eingliederungsleistungen des SGB II (→Arbeit 2.1 ff.)

Mit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ wurden die bis zum 31.12.2008 in den §§ 16, 16a und 29 SGB II geregelten Eingliederungsleistungen des SGB II zum 01.01.2009 ergänzt und neu geordnet:

- Die Alg II-Träger haben darauf hinzuwirken, dass Leistungsbezieher/innen mit mangelnden Deutschkenntnissen unter bestimmten Voraussetzungen einen Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz absolvieren (§ 3 Abs. 2b SGB II neu).
- Klarstellung bei der **Zumutbarkeit**: Eine Arbeit ist demnach nicht unzumutbar, wenn mit ihrer Aufnahme die Beendigung der bisherigen Beschäftigung verbunden ist, es sei denn, dass mit der bisherigen Beschäftigung die Hilfebedürftigkeit künftig beendet werden kann (§10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II neu; →Arbeit 1.3).
- § 16 SGB II regelt ausschließlich den Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB III. Neu sind Leistungen aus dem sogenannten Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III) statt der früher üblichen Übernahme von Bewerbungs-, Fahrtkosten und Mobilitätshilfen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag (→Bewerbung), der Wegfall der ABM für SGB II-Bezieher/innen (→Arbeitsgelegenheiten 2.2) und ein Rechtsanspruch auf einen Hauptschulabschluss (§ 61a SGB III).
- § 16a SGB II regelt kommunale Eingliederungsleistungen wie Betreuung und Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung...
- § 16b SGB II regelt Einstiegs geld (Wegfall von § 29 SGB II →Arbeit 2.1.2).
- § 16c SGB II regelt Leistungen zur Unterstützung der Existenzgründung Selbständiger.

Neu sind Zuschüsse oder Darlehen bis 5.000 € zur Beschaffung von Sachgütern (Voraussetzung: Tragfähigkeit der Selbständigkeit und Wegfall der Hilfebedürftigkeit).

- 16d SGB II regelt Arbeitsgelegenheiten (→Arbeitsgelegenheiten/Ein€Jobs).
- § 16e SGB II regelt Leistungen der Beschäftigungsförderung durch Lohnzuschüsse (Kombilohn). Hier finden sich die Regelungen für Beschäftigungszuschüsse für Menschen mit Vermittlungshemmnissen des „alten“ § 16a SGB II (→Arbeit 2.1.3).
- § 16f SGB II regelt Leistungen der freien Förderung. Der Träger kann bis zu 10% der Eingliederungsmittel für freie Leistungen zur Eingliederung aufwenden (→Arbeit 2.1.5).
- § 16g SGB II bestimmt, dass eine Eingliederungsleistung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiter gewährt werden kann (ehem. § 16 Abs. 4, 5 SGB II). In der Regel soll die Leistung dann als Darlehen gewährt werden. Für die Förderdauer können aber auch z.B. bei Ein€Jobs und Beschäftigungszuschuss bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit weitere Eingliederungsleistungen als Zuschuss erbracht werden.

Auszubildende

Grundsätzlich erhalten Auszubildende (während Schule, Studium oder beruflicher Ausbildung) kein Arbeitslosengeld II. In Ausbildungssituationen kann ausschließlich BAföG oder BAB gewährt. Der Leistungsausschluss nach dem SGB II erfolgt jedoch unabhängig davon, ob die Ausbildungsförderung tatsächlich gewährt wird. Das gilt auch für grundsätzlich nicht förderfähige Zweitausbildungen. Nur in besonderen Härtefällen kann – und das auch nur als Darlehen – Arbeitslosengeld II gewährt werden. **Ausnahme:** Auszubildenden und Schüler/innen, die noch im Haushalt der Eltern wohn-

nen und Anspruch auf das sog. „*kleine*“ BAföG (zurzeit 212 €; →SchülerInnen 1.1) oder BAB haben (z.B. bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen →Auszubildende 2.21) wird ergänzend Alg II gewährt.

In der Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts (BSG)** ist eine vorsichtige Tendenz zu erkennen, die Härtefallregelung etwas großzügiger auszulegen. Anerkannt sind drei Fallgruppen:

1. Die Abschlussprüfung steht unmittelbar bevor.
2. Krankheit oder Behinderung haben das Studium verlängert.
3. Die Ausbildung stellt objektiv die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar und der Berufsabschluss kann nicht auf andere Weise erlangt werden.

Die BA stuft zudem in ihren Weisungen (BA 7.87 f.) auch die Lage von alleinerziehenden Studierenden als Härtefall ein, da diesen neben Studium und Kindererziehung keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann.

Bedarfgemeinschaft

(nicht leibliche) Partnerkinder

Das BSG hat am 13.11.2008 (B 14 AS 2/08 R) entschieden, dass die Regelung verfassungsgemäß sei, wonach ein Partner in der Bedarfsgemeinschaft (also z.B. ein eheähnlicher Partner) nicht nur den mit ihm zusammenlebenden anderen Partner unterstützen muss, sondern auch für dessen Kinder aufkommen soll (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Die dabei entstehende Haftung für Partnerkinder wirkt bis zum 25. Lebensjahr des Kindes, sofern dieses noch dem gemeinsamen Haushalt angehört. Der Partner in der Bedarfsgemeinschaft muss mit dem gesamten Einkommen und Vermögen (abzüglich der Alg II-Freibeträge) einstehen, obwohl eigentlich keinerlei unterhaltsrechtliche Verantwortung für die nicht leiblichen Kinder besteht.

Für eine solche Schlechterstellung gibt es keine Rechtfertigung. Deswegen wurde die Entscheidung des Bundessozialgerichts auch

stark kritisiert. Eine Verfassungsbeschwerde ist anhängig (1 BvR 1083/09). Bei einer Heranziehung für Partnerkinder sollte daher Widerspruch eingelegt und Entscheidungsaufschub bis zur BVerfG-Entscheidung beantragt werden.

Eheähnliche Gemeinschaft

Vermutungsregelung

Leben zwei Personen in einem Haushalt mit den Kindern eines Partners zusammen, kann allein aus dem Zusammenleben noch nicht geschlossen werden, dass diese **Kinder gemeinsam im Haushalt versorgt** werden (§ 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II). Die Voraussetzungen für eine gesetzliche Vermutung der eheähnlichen Gemeinschaft sind bei bloßem Zusammenleben mit den Kindern eines Partners noch nicht gegeben. Das kann auch allein bei einer Wohngemeinschaft vorliegen (LSG Niedersachsen-Bremen, 04.12.2008 - L 9 AS 467/08 ER). Auch das einmalige Einspringen des Mitbewohners bei der Betreuung des Kindes rechtfertigt noch nicht die Annahme eines familientypischen Zusammenlebens (LSG Sachsen-Anhalt, 17.11.2009 - L 5 AS 385/09 B ER).

Eigenheim

Heizkosten bei selbstgenutztem Wohneigentum müssen unabhängig von der Anerkennung als Schonvermögen nach den Richtwerten angemieteter Wohnungen eingestuft werden. Eine sechsmonatige Schonfrist zur Kostensenkung, innerhalb der die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden müssen, gilt in solchen Fällen auch für die Senkung der Heizkosten (BSG, 19.09.2008 - B 14 AS 54/07 R).

Die Heizkosten in Eigenheimen sind bis zur Überschreitung der Werte der letzten Spalte des (bundesweiten) Heizspiegels, Kategorie „*zu hoch*“, zu übernehmen. Bei der Ermitt-

lung angemessener Heizkosten wird aber auch bei Wohneigentum auf die (regelmäßig kleinere) Wohnraumgröße einer für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft angemessenen Mietwohnung abgestellt. (BSG, 02.07.2009 - B 14 AS 33/08 R; →Heizkosten →Ergänzungsblatt)

Einkommen

Änderungen der Alg II-Verordnung (Alg II-VO) zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ab 01.01.2009

- **Verpflegung in Krankenhäusern** und Verpflegungsleistungen von Angehörigen sind nicht als Einkommen anzurechnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-VO; ÖRegelsätze 4.2.1; ÖEinkommen 1.1).
- **Geldgeschenke an Minderjährige** zu Firmung, Kommunion, Konfirmation und vergleichbaren religiösen Festen sowie der Jugendweihe bis zur Höhe des Vermögensfreibetrages werden nicht als Einkommen angerechnet (nicht aber bei Geburtstag und Weihnachten!; § 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-VO).
- Taschengeld für **Jugendfreiwilligendienst** ist bis 60 € monatlich anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-VO).
- Bei der Berechnung von **Vollverpflegung durch den Arbeitgeber** werden pro Tag 1 % von der Regelleistung für die Ersparnis abgezogen (§ 2 Abs. 4 Alg II-VO).
- Die Bewertung sonstiger **Sachbezüge** erfolgt in Geldeswert (§ 2 Abs. 5 Alg II-VO).
- Als **Fahrtkosten** können **ÖSelbständige** eine Kilometerpauschale von 0,10 €/km geltend machen (§ 3 Abs. 7 Alg II-VO).
Aber: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat klargestellt, dass die tatsächlichen Kfz-Kosten anerkannt werden müssen, wenn sie nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 2 Alg II-VO).

Änderungen der Alg II-VO ab 01.07.2009 – Versicherungspauschale bei Kindern

Die Versicherungspauschale (30,00 € monatlich) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-VO kann nun auch bei den Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft vom Einkommen abgesetzt werden.

den. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder tatsächlich Versicherungsnehmer sind und nicht nur Begünstigter oder Anlass der Versicherung sind. Die Versicherungspauschale kann unabhängig von der Höhe der tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträge vom Kindereinkommen, z.B. Kindergeld, abgesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO; BA 11.70a).

Tipp Eine Unfallversicherung fürs Kind (als Versicherungsnehmer), die monatlich knapp 2 € kostet, führt dazu, dass die gesamte 30 €-Pauschale vom Kindergeld Minderjähriger abgesetzt werden kann.

Änderungen der Alg II-VO ab 01.06.2010 – Einkommen aus Ferienjob von Schüler/innen ist privilegiert

Ab den Sommerferien 2010 sind zusätzliche Einnahmen von unter 25jährigen Schüler/innen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die während der Ferien erzielt werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die betreffende Erwerbstätigkeit der Schüler/innen, darf in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden und der daraus erzielte Betrag darf 1.200 € pro Jahr nicht überschreiten. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Schüler/innen, die einen Anspruch auf Ausbildungsgütung haben. (§ 1 Abs. 4 Alg II-VO neu ab 01.06.2010)

Kritik: Die Bundesregierung wird wohl künftig darauf verweisen, Schüler/innen könnten sich ihren „erhöhten“ Bedarf für Bildung, Wachstum und Teilhabe nun mit Hilfe von Ferienjobs decken. Leistung soll sich unter einer schwarz-gelben Regierung schließlich wieder lohnen... Die Fleißigen können sich so den Computer für die Schule schon irgendwie leisten! Warum also die Regelsätze erhöhen? Und diejenigen, die keinen Job finden oder ausüben können, haben Pech gehabt.

Anrechnung von einmaligem Einkommen – keine Nutzung von Vermögensfreibeträgen

Einmalig oder nur gelegentlich zufließendes Einkommen wird anders angerechnet als monatlich eingehendes Einkommen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Alg II-VO). Betroffen davon sind z.B. Ur-

laubsgeld oder andere Sonderzahlungen des Arbeitgebers, Steuererstattungen, Lottogewinne, Erbansprüche oder Auszahlungen von Versicherungen. Dieses sogenannte Einmal-einkommen wird von dem Monat an berücksichtigt, in dem es zufließt (z.B. auf dem Konto eingeht). Ist die Leistung für den betreffenden Monat schon ausbezahlt (Regel-fall), wird das Einkommen ab dem Folge-monat berücksichtigt. Die Anrechnung er-folgt jedoch nicht auf einmal, sondern ver-teilt auf einen von und dem SGB II-Träger festzulegenden „*angemessenen Zeitraum*“.

Nachteilig wirkt sich das insbesondere bei höheren zufließenden Beträgen aus, die dann auch für längere Zeiträume bis zu 12 Mona-ten angerechnet werden können. Damit wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der zugeflossene Betrag ab dem Folgemonat als Vermögen bewertet und im Rahmen der Vermögensfreigrenzen einbehalten werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozial-gerichts (hier BSG, 10.08.2009 - B 14 AS 53/09 B) kann z.B. eine in einem Arbeitsgerichts-prozess erstrittene Abfindungszahlung in Höhe von 6.000 € auf einen Zeitraum von 12 Monaten verteilt werden. Damit mindert sich der Leistungsanspruch um monatlich 500 € und im Ergebnis bleibt der/dem Be-troffenen von der Abfindungszahlung (fast) nichts. Der zufließende Betrag wird mit Aus-nahme der Versicherungspauschale von mo-natlich 30 € auf das Alg II angerechnet.

Würde die Anrechnung zumindest teilweise als Vermögen erfolgen, hätte der Betroffene die Möglichkeit, den Vermögensfreibetrag auszuschöpfen. Durch die Verteilung des Einmaleinkommens auf einen „angemesse-nen“ Zeitraum wird das jedoch verhindert.

Die volle Anrechnung als Einkommen lässt sich nach der Rechtsprechung des BSG auch nicht dadurch vermeiden, dass Betroffene vorübergehend den Bezug von Alg II be-en und später, nachdem das Geld zugeflos-sen ist, einen Neuantrag stellen. Auch in die-sem Fall soll der Geldzufluss für den Ein-kommensbezieher nicht als Vermögen bewert-et werden. Die Bewertung als Vermögen kommt für einmaliges Einkommen nur dann in Betracht, wenn der Betrag zufließt bevor

der Erstantrag auf Alg II gestellt wurde (s.u.) oder der Betroffene zwischenzeitlich auf-grund von laufendem eigenem Einkommen (unabhängig vom einmaligen Einkommen) für mindestens einen Monat aus dem Alg II-Bezug herausfällt. (BSG, 30.09.2008 - B 4 AS 29/07 R; BA 11.12a)

Antragstellung und absehbar zufließen-de Geldbeträge → Vermögen 1.1

Wenn vor der **Erstantragstellung** auf Alg II eine größere Geldzahlung erwartet wird, kann es sinnvoll sein, mit der Antragstellung bis nach Eingang der erwarteten Zahlung zu warten. Nach der Antragstellung wird das vor der Antragstellung zugeflossene Einkommen nämlich zu Vermögen. Wenn jedoch der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist und es sich um einen **Folgeantrag** handelt, macht das Abwarten keinen Sinn mehr. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird jeder Geldzufluss nach der erstmaligen Antragstellung als Einkommen angesehen und angerechnet. (BSG s.o.)

Härtefallregelung → Regesätze
(→ Ergänzungsblatt)

Heizkosten

Bei der Bewertung der **Angemessenheit von Heizkosten** hat das BSG eine Art „*Darlegungsgrenze*“/„*Nicht-Prüfgrenze*“ eingeführt. Erst wenn diese Verbrauchsgrenze überschritten ist, müssen Leistungsbezieher/innen darlegen, warum der Energieverbrauch in ihrem Einzelfall erhöht ist. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass der „hohe“ Heizenergieverbrauch nicht durch unwirt-schaftliches Heizverhalten selbst verschuldet wurde, sind auch Heizkosten oberhalb der „Darlegungs-“ bzw. „Nicht-Prüfgrenze“ zu übernehmen. Betroffene müssen sich ggf. aber auch beim Vermieter um die Behebung bestehender Mängel bemühen. Eine Entscheidung über die Angemessenheit der Heizkosten hat immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu erfolgen.

Die „Darlegungsgrenze“ ist laut BSG übersritten, wenn die Verbrauchswerte der vierten und letzten Spalte, Kategorie „zu hoch“, des bundesweiten Heizspiegels überschritten werden (zu finden unter: www.mieterbund.de). Falls vorhanden, sollen örtliche Heizspiegel herangezogen werden. (BSG, 02.06.2009 - B 14 AS 36/08)

Haben Betroffene die überhöhten Heizkosten nicht zu verantworten, kommt auch eine **Kostensenkung** durch Umzug in Betracht (sechsmonatige Kostensenkungsfrist). Da der Umzug in diesem Fall zur Kostensenkung erforderlich wäre, sind die Kosten des Wohnungswechsels durch den SGB II-Träger zu übernehmen. (BSG, 19.09.2008 - B 14 AS 54/07 R)

Stromheizung: Anteile der Haushaltsenergie im Regelsatz

Zur Ermittlung des „versteckten“ Anteils an Heizenergie, wenn mit (Nachtspeicher-) Strom geheizt wird und der Heizenergieanteil vom Strom nicht getrennt vom **Haushaltsstrom** ermittelt werden kann, benutzen Sie die Tabellen unter →Strom (→Ergänzungsblatt).

Kindergeld

Neue Sätze ab 01.01.2010

1. und 2. Kind je	184 €
3. Kind	190 €
4. und weitere Kinder je	215 €

Krankenkostzulage

In seinen Empfehlungen vom 1. Oktober 2008 bewertet der Deutsche Verein (DV) den **Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung** nach § 21 Abs. 5 SGB II/§ 30 Abs. 5 SGB XII grundlegend neu. Nach der Rechtsprechung des BSG sind diese Empfehlun-

gen für die Bemessung der Krankenkostzulage im Regelfall heranzuziehen. Der DV unterscheidet:

- Konsumierende* Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung (z.B. fortschreitendem/fortgeschrittenen Krebsleiden, HIV/AIDS, Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und sonstige Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme)
10 % des Eckregelsatzes (mtl. 36 €)
- Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird
10 % des Eckregelsatzes
- Niereninsuffizienz mit Dialysediät
20 % des Eckregelsatzes (mtl. 72 €)
- Zöliakie, Sprue
20 % des Eckregelsatzes

*Konsumierende Erkrankungen sollen nach der Definition des DV erst vorliegen, wenn der Body Mass Index (BMI) 18 % unter dem Durchschnitt liegt oder der Gewichtsverlust innerhalb von 3 Monaten über 5 % des Körpergewichts beträgt.

Diese Liste ist nicht abschließend. Bei nicht aufgeführten Erkrankungen müssen die Betroffenen den krankheitsbedingten Mehrbedarf jedoch durch geeignete Nachweise, z.B. ärztliche Gutachten, belegen.

Bei Erkrankungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Humanmedizin keiner spezifischen Diät, sondern einer sogenannten „*ausgewogenen Vollwerternährung*“ bedürfen (z.B. Diabetes mellitus), ist ein Mehrbedarf regelmäßig zu verneinen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Krankenkostzulagen gleichzeitig vor, ist nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden.

(Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, Oktober 2008)

Krankenversicherung

Zuschuss zur „freiwilligen“ Kranken- und Pflegeversicherung – Änderung des § 26 Abs. 2, 3 SGB II

Personen, die keinen Anspruch auf Familienversicherungsschutz des Partners haben (unverheiratete Partner/innen) und die allein durch die Aufwendung der Beiträge zur (gesetzlichen) freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig nach dem SGB II werden, bekommen den nicht gedeckten Teil der Versicherungsbeträge vom Alg II-Träger als Zuschuss erstattet. Stellen Sie einen formlosen Antrag!

Übernahme der privaten Krankenversicherungsbeiträge

Die Beiträge für den **halben Basistarif**, den Privatversicherte SGB II/SGB XII-Leistungsbezieher/innen im Rahmen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten haben, sind in voller Höhe vom Leistungsträger zu übernehmen. Eine Decklung

der Beiträge auf den Sätzen der (gesetzlichen) freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung ist nicht zulässig. Eine Reihe von Landessozialgerichten haben sich in Eilverfahren inzwischen für die Übernahme der private Beiträge ausgesprochen, weil eine Gesetzes-„*Lücke*“ vorliege (LSG Niedersachsen-Bremen, 03.12.2009 - L 15 AS 1048/09 B ER; 26.02.2010 - L 15 AS 26/10 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, 18.01.2010 - L 34 AS 2001/09 B ER; LSG Baden-Württemberg, 16.09.2009 - L 3 AS 3934/09 ER-B und Hessisches LSG 15.12.2009 - L 6 AS 368/09 B).

Nach der Entscheidung des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der Regelleistung vom 09.02.2009 kommt eine Übernahme der nicht gedeckten privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch im Rahmen der **Härtefallregelung** in Betracht (→Regelsätze; →Ergänzungsblatt).

Zusatzbetrag

Der Zusatzbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Regelfall aus der Regelleistung zu zahlen. Nur für Personen, für die der Wechsel der Krankenkasse eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. chronisch Kranke), kann der Zusatzbetrag übernommen werden. (§ 26 Abs. 4 SGB II)

Mehrbedarf

Neue Beträge ab 01.07.2009

Mehrbedarf für...	Bis 30.6.09	Ab 1.7.09	Prozentanteil	Rechtsgrundlagen	Tagessatz ab 1.7.09 (30 Tage)
Schwangere ab 13 Woche	60 €	61 €	17%	§ 21 Abs.2 SGB II § 30 Abs. 2 SGB XII	2,03 €
Für Alleinerziehende 1 Kind unter 7 J.od. 2 Kinder unter 16 J.	126 €	129 €	36%	§ 21 Abs.3 Nr.1 SGB II § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII	4,30 €
<i>Alternativ</i> Alleinerziehende Pro minderj. Kind 12 % max 60%	je 42 € max. 211 €	je 43 € max. 215 €	je 12% max. 60%	§ 21 Abs.3 Nr.2 SGB II § 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII	1,20 € max. 7,17 €

Mehrbedarf für...	Bis 30.6.09	Ab 1.7.09	Prozent anteil	Rechts- grundlagen	Tagessatz ab 1.7.09 (30 Tage)
Für kostenaufwendige Ernährung (nach den Empfehlungen des DV*)	i.d.R 25 € bis 62 €	36 € oder 72 €	10% oder 20%	§ 30 Abs. 5 SGB XII	1,20 € bis 2,40 €
Erwerbsf. Behinderte mit Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX)	123 €	126 €	35%	§ 21 Abs.4 SGB II § 30 Abs. 4 SGB XII	4,20 €
Sozialgeldempfänger, nicht erwerbsfähig, Schwerbehindert u. Merkzeichen G	60€	61 €	17%	§ 28 Abs.1 Nr. 4 SGB II § 30 Abs. 1 SGB XII	2,03 €

*Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, Oktober 2008

Miete

Der SGB II-Träger darf bei **möblierten Wohnungen** keinen Abzug bei den Unterkunftskosten vornehmen. Wenn die Anmietung der Wohnung nur möbliert möglich war und der Mietpreis inklusive von **Möblierungszuschlag** angemessen ist, sind die vollen Kosten zu übernehmen. (BSG, 07.05.2009 - B 14 AS 14/08 R)

Auch eine Pauschalmiete, die die Kosten für **Haushaltsenergie** bereits enthält, rechtfertigt keine Kürzung der Unterkunftskosten durch den SGB II-Träger (LSG Hamburg, 28.01.2010 - L 5 AS 9/07).

Regelsätze

Regelsatzerhöhung für Schulkinder von 6 bis 13 Jahren

In der Regelsatztafel wurde eine neue Altersstufe (6 bis 13 Jahre) eingeführt. Für diese Kinder wurde zum 01.07.2009 der Regelsatz von 60% auf 70% des Eckregelsatzes angehoben. Gemessen an den Regelsätzen ab dem

01.07.2009 ist das eine Erhöhung von 215,00 € auf jetzt 251,00 €. Damit war bereits im Vorfeld der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Kritik reagiert worden, Schulbedarf sei neben anderem kinderspezifischen Bedarf bei der Kinderregelleistung nicht berücksichtigt. Eine substanzielle Orientierung am tatsächlichen Bedarf und die Durchführung eines sachgerechten Ermittlungsverfahrens zur Höhe der Regelsätze sind jedoch nicht erfolgt.

Schulbedarfspaket nach § 24a SGB II / § 28a SGB XII / § 6a Abs. 4a BKGG

Leistung: je Schüler/in und Schuljahr einmalig **100 €**.

Voraussetzungen: Es muss sich um Schüler/innen an allgemeinen berufsbildenden Schulen handeln. Das 25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein und entweder der/die Schüler/in oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil hat Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII.

Schüler/innen, die im Regelfall aus besonderen Härtefallgründen nicht im Haushalt ihrer Eltern leben können und die zusätzliche Leistung für die Schule erhalten, haben ebenfalls einen Anspruch. Das Schulbedarfspaket ist auch zu gewähren, wenn ein

Elternteil anstelle von Alg II/Sozialhilfe den **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG erhält. Die Voraussetzungen müssen zum Stichtag, dem 1. August eines jeden Jahres, vorliegen. Wird der Antrag auf Arbeitslosengeld II beispielsweise erst am 3. August gestellt, so erhalten die Kinder für das ganze Jahr keine

Leistungen nach dem Schulbedarfspaket. Die Leistungen nach dem Schulbedarfspaket müssen neben Alg II/Sozialhilfe oder Kinderzuschlag allerdings nicht gesondert beantragt werden, sondern sind automatisch zu bewilligen.

Aktualisierte Regelsatztabelle (neue Sätze ab 01.07.2009)

Regelleistungen für...	Bis 30.6.09	Ab 1.7.09	Prozentanteil	Rechtsgrundlagen	Tagessatz ab 1.7.09 (30 Tage)
Alleinstehende bzw. Alleinerziehende	351€	359€	100%	§ 20 Abs.2 SGB II	11.97 €
Ehe- Lebenspartner Einstandsgemeinschaft	316€	323 €	90%	§ 20 Abs.3 SGB II	10.77 €
Kinder bis 24J. im Haushalt od. nach Auszug ohne Zustimmung	281€	287 €	80%	§ 20 Abs.2 S.2 SGB II, § 20 Abs.2a	9.57 €
Kinder 14-17 Jahre	281€	287 €	80%	§ 28 Abs.1 Nr.2 SGB II § 20 Abs.2 S.2 SGB II	9.57 €
Kinder 6- 13 Jahre	211€	251€	70%	§ 28 SGB II (Neuregelung)	8.37 €
Kinder 0 – 5 Jahre	211€	215 €	60%	§ 28 Abs.1 Nr.1 SGB II	7.17 €

Bundesverfassungsgericht zum Regelsatz für Kinder und Erwachsene

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) zwar festgestellt, dass die Regelsätze im Bereich des SGB II und verfassungswidrig sind und deswegen der Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 31.12.2010 vornehmen muss. Allerdings hat das Gericht nicht die der Höhe der Regelsätze an sich für verfassungswidrig erklärt. Als verfassungswidrig hat es lediglich das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Regelsätze angesehen. Es kann also sein, dass bis zum Jahresende eine neue Regelung kommt aber die Regelsätze nicht oder nicht wesentlich steigen.

Härtefallregelung und Härtefallkatalog

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus entschieden, dass bei „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfslagen“ (sogenannten Härtefällen) ergänzende Leistungen über die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen hinaus gewährt werden müssen. Diese Regelung gilt ab dem Entscheidungstag am 09.02.2010.

Daraufhin hat der Bundestag bereits am 20. April 2010 eine Ergänzung in § 21 SGB II aufgenommen, in dem Härtefälle geregelt werden. In dem neuen Abs. 6 heißt es:

„(6) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein

unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ (BT/DrS 17/1465)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte bereits zuvor in Bezug auf die Härtefallregelung den folgenden im Wortlaut wiedergegebenen Positiv- und Negativkatalog erstellt:

„Anzuerkennende Härtefälle:

- **Im Ausnahmefall: Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, zum Beispiel Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion,**
- **Putz- oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer, die gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und keine Hilfe von anderen erhalten,**
- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit den Kindern, das heißt regelmäßige Fahrt- oder Übernachtungskosten.**
- **Kosten für Nachhilfeunterricht können nur im besonderen Einzelfall gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es einen besonderen Anlass gibt (z.B. langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie). Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen. In der Regel können Kosten für Nachhilfeunterricht nicht übernommen werden, vorrangig sind schulische Angebote wie Förderkurse zu nutzen.**

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn eine erhebliche Unterversorgung drohen würde. Bedarfsspitzen sind durch Wirtschaften mit der Regelleistung auszugleichen. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Aus der Regelleistung und nicht mithilfe der Härtefallklausel sind etwa folgende Posten zu bestreiten:

- Praxisgebühr
- Bekleidung für Übergrößen
- Brille
- Waschmaschine
- Zahnersatz
- Orthopädische Schuhe“

Da dieser sehr einschränkende Härtefallkatalog nicht abschließend sein kann und die Anweisung des Bundesministeriums bzw. eine etwas konkretere Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 17.02.2010 keinen Gesetzesrang haben, ist bereits abzusehen, dass die Sozialgerichte noch eine Reihe weiterer Bedarfslagen als Härtefall anerkennen werden.

Tipp 1 Bei erheblichen, nicht gedeckten Bedarfslagen sollte **vorsorglich die Gewährung von Leistungen als Härtefall beantragt** und, falls erforderlich, im Widerspruchs- und Klageverfahren durchgesetzt werden. Eine vorläufige Härtefallliste findet sich unter http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HarztIV_Ueberpruefungsantraege2.aspx

Tipp 2 Da eine abschließende Bewertung der Härtefallregelung aktuell nicht möglich und eine Tendenz bei der Rechtsprechung noch nicht absehbar ist, sollte man sich unter www.tacheles-sozialhilfe.de zum Thema Härtefall auf dem Laufenden halten.

Renovierung

Einzugsrenovierungen müssen nach der Rechtsprechung des BSG im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung von der Alg II-Behörde als Beihilfe übernommen werden. Da Einzugsrenovierungen nicht von der Regelleistung umfasst sind, ist weder eine Übernahme als Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II noch eine Übernahme im Rahmen der Erstaussstattung nach § 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II möglich. (BSG, 16.12.2008, - B 4 AS 49/07R)

SchülerInnen

Eine Deckung der Kosten von **mehrtägigen Klassenfahrten** ist nach einem BSG-Urteil vom 13.11.2008 nicht zulässig. Wenn es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. (BSG - B 14 AS 36/07 R)

Auch eine Klassenfahrt vorbereitende **Tagesveranstaltung** kann zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Wenn der Tagesausflug Voraussetzung für die Klassenfahrt ist, müssen die Kosten vom Alg II-Träger übernommen werden. (BSG, 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R)

Dagegen müssen Alg II-Bezieher/innen für die Kosten einer mehrtägigen **Kindergartenfahrt** ihrer Kinder im Vorschulalter selbst aufkommen (SG Berlin, 14.04.2010 - S 39 AS 9775/10 ER).

Schulbedarfspaket → Regelsätze (→Ergänzungsblatt)

Strom

Aktualisierte Energiekostenanteile an den Regelsätzen ab 01.07.2009 Alg II und Sozialhilfe (berechnet nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Quelle Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2010, 49 f.; BSG, 22.09.2009 - B 4 AS 8/09 R)

Regelsatz	Gesamter Monatsbetrag	Energiekosten Gesamtanteil am Regelsatz	Anteil für Warmwasser	Davon Anteil Stromkosten	Anteil für die Kochstelle
Alleinstehende bzw. Alleinerziehende	359 €	21,58 €	6,47 €	15,11 €	3,60 €
Ehe- u. Lebenspartner, Einstandsgemeinschaft	323 €	19,42 €	5,82 €	13,60 €	3,24 €
Kinder bis 14-24J Im Haushalt	287 €	17,26 €	5,18 €	12,08 €	2,88 €
Kinder 6- 13 Jahre	251€	15,11 €	4,53 €	10,58 €	2,52 €
Kinder 0 – 5 Jahre	215 €	12,95 €	3,88 €	9,07 €	2,16 €

Die hier aufgeführten Sätze werden entsprechend addiert, um den in den Regelleistungen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft enthaltenen Energieanteil zu ermitteln. So kann z.B. der Betrag ermittelt werden, der für die Erwärmung von Wasser aus den Unterkunftskosten herausgerechnet werden muss (→Warmwasser; →Heizung; →Ergänzungsblatt).

Vermögen

Vermögensfreibeträge der Kinder

Anders als bei Partnern in einer Bedarfsgemeinschaft lässt das BSG eine Zusammenrechnung der nicht zweckgebundenen Vermögensfreibeträge der Kinder mit denen

erwachsener Personen in der Bedarfsgemeinschaft nicht zu. Das BSG meint dazu, es handle sich **nicht** um einen „Familienfreibetrag“ und somit werde Vermögen nur dann freigelassen, wenn es sich tatsächlich auf einem Konto der Kinder befindet. Diese Entscheidung ignoriert die Realität der gemeinsamen Verwendung von Vermögen in einer Familie. (BSG 13.05.2009 - B 4 AS 58/08 R)

Tipp Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft müssen **vor** Antragstellung Vermögen, das ihren Freibetrag übersteigt, auf die Konten der Kinder umschichten.

Der Anschaffungsfreibetrag (750 € pro Person) kann dagegen nach der Auffassung der Bundesagentur für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft gemeinsam bewertet und auf einem Konto gehortet werden (BA 12.21).

Vermögenseinsatz: Härtefall

Der Zwang zur Verwertung einer privaten Lebensversicherung kann für einen langjährig Selbständigen - auch wenn er alle anderen Freibeträge ausschöpfen kann - eine besondere Härte darstellen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II). Das BSG hat bei einem Selbständigen, der schon dicht an der Altersgrenze von 65 Jahren war, einen Härtefall anerkannt. Aufgrund des Lebensalters und einer bestehenden Behinderung war davon auszugehen, dass er die nach Auflösung einer Lebensversicherung entstehende Versorgungslücke nicht mehr schließen könne. (BSG, 07.05.2009 - B 14 AS 35/08 R)

Erhöhung Altersvorsorgevermögen

Im April 2010 wurde der Freibetrag für das geschützte **Altersvorsorgevermögen von 250 € auf 750 €** pro Person und Lebensjahr erhöht. Die Erhöhung ist aber nur für diejenigen von Bedeutung, die über ein höheres Vermögen verfügen, das sie in speziellen Anlageformen (z.B. einer privaten Renten-, Lebens- oder Bausparversicherung) „Hartz IV-sicher“ angelegt haben. Hierzu muss die Verwertung des Vermögens vor Vollendung des 60. Lebensjahres vertraglich ausgeschlossen sein. Von dieser Regelung profitieren nur Personen mit entsprechend angelegtem Vermögen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Antrag stellen.

Tipp Lassen Sie sich vor Erstantragstellung von Ihrer Versicherung/Bank beraten, wie Sie Ihr Vermögen „Hartz IV-sicher“ machen.

Warmwasser

→Strom

Anteile des Energieanteils zur Erwärmung von Wasser an der Haushaltsenergie

Wird Warmwasser mit Heizenergie erwärmt und kann der Anteil der Heizenergie, mit dem Warmwasser zubereitet wird, nicht getrennt von der Heizenergie erfasst werden (z.B. bei Gasetagenheizung mit Durchlauferhitzer), dann muss der „versteckte“ Anteil der Energie zur Wassererwärmung ermittelt werden. Da Energie zur Wassererwärmung aus der Regelleistung gezahlt werden muss, muss dieser Anteil aus den Heizkosten, die im Rahmen der Unterkunftskosten übernommen werden, herausgerechnet werden. (Die Tabelle mit den Warmwasseranteilen der Regelsätze und dem Rechenweg finden Sie unter →Strom; →Ergänzungsblatt.)

Wohngeld

Seit 2009 wird bei der Bewilligung von Wohngeld auch geprüft, ob Vermögen vorhanden ist. Personen, die **erhebliches Vermögen** besitzen, haben nämlich keinen Wohngeldanspruch mehr. Von „erheblichem Vermögen“ nach § 21 Nr. 3 WoGG gehen die Behörden aus, wenn bei einem Haushaltsmitglied das Vermögen 60.000 € und bei jedem weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied 30.000 € übersteigt. Das geschützte Vermögen orientiert sich in etwa am SGB II-Schonvermögen (z.B. selbstgenutztes Wohneigentum, Riesterrente, Kfz usw.). Beim Alterssicherungsvermögen mit Verwertungsausschluss vor Eintritt in das Rentenalter sind jedoch **nur 500 €** pro Lebensjahr anrechnungsfrei (→Vermögen; →Ergänzungsblatt).

TEIL II

Amtsarzt

Anzeige der Arbeitsunfähigkeit (§ 56 Abs. 1 u. 2 SGB II)

Danach ist die Alg II-Behörde seit 2009 berechtigt, die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes schon vor Ablauf des dritten Krankheitstages zu verlangen.

Die Bundesagentur weist aber darauf hin, dass in Folge einer Krankmeldung die Forderung der Vorlage einer sogenannten „*Bettlägrigkeitsbescheinigung*“ des Hausarztes nicht zulässig ist (BA 31.14a; anderer Ansicht: LSG Rheinland-Pfalz, 23.07.2009 - L 5 AS 131/08).

Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist jedoch eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst möglich und vorgesehen (§ 56 Abs. 1 S. 5 SGB II i.V. mit § 275 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 1a SGB V).

Kontoauszüge

Das BSG hat für rechtmäßig anerkannt, Leistungsbezieher/innen bei Erst- und Folgeanträgen auf Alg II zur Vorlage der **Kontoauszüge der letzten 3 Monate** zu verpflichten. Dies gehöre zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I.

Im Einzelfall ist es aber möglich, zum Schutz besonderer personenbezogener Daten bei den **Ausgabenpositionen** zu **schwärzen**. Das betrifft schutzwürdige Angaben, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben betreffen (§ 67 Abs. 12 i.V. mit § 67 a Abs 1 SGB X).

Die Träger der Grundsicherung sind aber auch verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufklärungspflichten auf die eingeschränkte Möglichkeit der Schwärzung hinzuweisen.

(BSG, 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R; BSG, 19.02.2009 - B 4 AS 10/08 R)

Widerspruch

Zum Januar 2009 wurde die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten im SGB II ausdrücklich auf alle Verwaltungsakte, die Leistungen zurücknehmen, aufheben, widerrufen oder herabsetzen und die über Eingliederungsleistungen entscheiden ausgeweitet. Das bedeutet, in all diesen Fällen haben Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt keine **aufschiebende Wirkung** mehr.

Das gilt jedoch (noch) nicht für

- Erstattungsbescheide (nach § 50 SGB X), mit denen zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgefordert werden, und
- Versagungsbescheide nach (§ 66 SGB I), mit denen Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden.

Hier hat der Widerspruch weiter aufschiebende Wirkung. (→Widerspruch 5.1; vgl. auch BA, HEGA 05/08 - 20 - Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rückforderungen, GA Nr. 16/2008, sie wurde 2009 nicht zurückgezogen)

